

Stellungnahme des BUND Hamburg zu Rahlstedt 131

Der BUND Hamburg lehnt das geplante Vorhaben des Gewerbegebietes „Viktoria-Park“ (Rahlstedt 131) ab. Dies gilt ebenso für das schleswig-holsteinische Pendant Stapelfeld 16, auch wenn dieses nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens Rahlstedt 131 ist.

Unsere Ablehnung richtet sich sowohl gegen die geplante Bebauung als solche als auch gegen das Vorgehen im Rahmen der Planungen. Wir möchten unsere Stellungnahme im Folgenden ausführlich darstellen und begründen. Wir erhalten im Übrigen unsere Stellungnahme vom 26.09.2016 aufrecht.

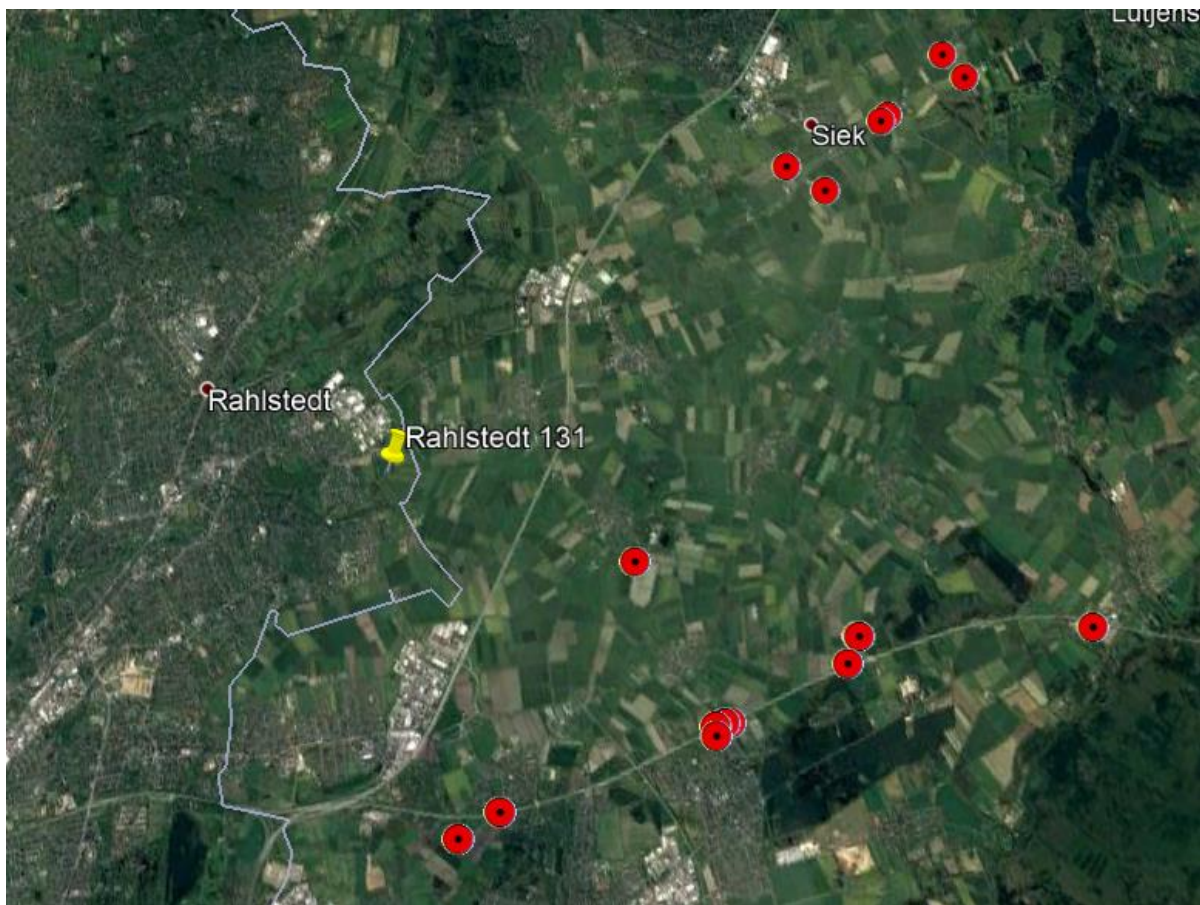
I. Schutzgut Pflanzen und Tiere / Biodiversität

Haselmaus

In unserer Stellungnahme vom 26.09.2016 haben wir bereits darauf hingewiesen, dass sich auf der überplanten Fläche wertvolle Knicks befinden, welche nach § 14 HmbNatSchAG und § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt sind. Der Grünordnerische Fachbeitrag bewertet die vorhandenen Knicks als „zum größten Teil gut ausgebildet, überhälterreich und dicht“ (S. 33) und stuft sie als „besonders wertvoll“ ein. Die auf der Fläche befindlichen Knicks haben demnach eine hohe Bedeutung als Lebensraum.

Dies ist insbesondere im Zusammenhang mit Vorkommen der Haselmaus ein wichtiger Aspekt. Das im Rahmen von Rahlstedt 131 erstellte Gutachten zur Erfassung der Haselmaus (Wuttke 2016) bescheinigt dem Untersuchungsgebiet eine „besonders gute Eignung als Haselmauslebensraum“ (Wuttke 2016, S. 7). Die Haselmaus ist eine nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Art und in Hamburg „stark gefährdet“ (Atlas der Säugetiere Hamburgs, FHH Juni 2016, S.32).

Im Zuge der Gutachtenerstellung konnte kein Nachweis der Haselmaus im Untersuchungsgebiet erbracht werden, das Gutachten sagt aber auch, dass „durch die gute Habitatqualität und vorliegende Nachweise in direkter Umgebung, ein Vorkommen der Haselmaus im Gebiet nicht völlig auszuschließen [ist]“ (Wuttke 2016, S. 9f.). „[Es] existieren sowohl nördlich als auch südlich einige ältere Haselmaus-Nachweise in direkter Nachbarschaft zum Untersuchungsgebiet. Zum anderen verfügt das Untersuchungsgebiet über eine relativ gute Habitateignung für die Haselmaus. Es ist also durchaus möglich, dass zumindest in Teilbereichen des Gebietes Haselmäuse vorkommen.“ (Wuttke 2016, S. 9). Darüber hinaus wurden im Rahmen kürzlich stattgefundener Begehungen der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein zusammen mit der Deutschen Wildtierstiftung weitere Nachweise in direkter Umgebung festgestellt:



Nestnachweise der Haselmaus durch die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein / Deutsche Wildtierstiftung, Begehung 2017

Die dennoch fehlenden Haselmaus-Nachweise innerhalb des Plangebietes können möglicherweise damit begründet werden, dass Haselmäuse „sehr empfindlich gegenüber ungünstigen Witterungsbedingungen“ sind (Wuttke 2016, S. 3). Es ist gut möglich, dass bei anderen Witterungsbedingungen mehr Freinester gefunden werden können – auch auf der Fläche des Plangebietes sind die entsprechenden Voraussetzungen gegeben.

Selbst wenn es durch die Planungen „keinen großflächigen Habitatverlust geben wird“ (Wuttke 2016, S. 11), geht doch zumindest ein großer potenzieller Lebensraum der Haselmaus verloren. Der FFH-Bericht zur Haselmaus (Ebersbach, 30.11.2016) bescheinigt der Heckenlandschaft südlich der Stapelfelder Straße „eine gute Bewertung der Habitatparameter“, auch wenn diese durch verschiedene äußere Einflüsse zusehends bedroht sind (S. 33). Als Maßnahmenvorschläge zur Sicherung bzw. Verbesserung der Lebensraum-Qualität der Haselmaus in Hamburg trifft der FFH-Bericht für die Heckenlandschaft südlich der Stapelfelder Straße unter anderem folgende Aussage: „Kein vollständiges Entfernen von Hecken(-teilen) ohne verbleibenden Verbund der bestehenden Hecken/Redder untereinander (um die Felder/Wiesen und/oder über Kronenschluß).“ (Ebersbach, 30.11.2016, S. 42). Eine Bebauung der Fläche sowie die teilweise Zerstörung und Durchbrechung der Knickstrukturen wirkt den Maßnahmen des FFH-Berichtes entgegen.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich die Rahlstedter Fläche an der Grenze des Verbreitungsgebietes der Haselmaus befindet (Wuttke 2016, S. 4), müsste alles getan werden, um weiteren Lebensraum für die Haselmaus zu schaffen und zu erhalten statt diesen sukzessive zu

Knickschutz

Die im Geltungsbereich des B-Plan befindlichen Knicks sind nach § 14 HmbNatSchAG und § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt. Durch die Bebauung verlieren die Knicks ihren gesetzlichen Schutzstatus (§ 14 HmbNatSchAG), selbst wenn sie nicht in Gänze beseitigt werden. Damit ist ihre Funktionsfähigkeit nicht länger sichergestellt.

Sollte es trotz der genannten Kritikpunkte zu einer Bebauung der Fläche kommen, weisen wir darauf hin, dass die Informationen der Behörde für Umwelt und Energie zur Pflege des geplanten Knickschutzstreifens Anwendung finden:

„Der Kronentrauf- bzw. Wurzelbereich des Knicks und seiner Überhänger darf nicht durch Gerätehäuser, Gehwegplatten, Feldsteine, Pflasterflächen usw. versiegelt werden. Auch Silo- und Strohballen dürfen hier nicht abgelegt werden. Der dadurch verringerte Luftaustausch und Regenwasserzufluss führt zum Absterben der Wurzeln und möglicherweise der Gehölze. Durch das Anlegen eines 1 bis 5 m breiten Wiesenstreifens, der jährlich oder alle 2 Jahre einmal gemäht wird, können Sie die ökologische Wertigkeit des Knicks wesentlich erhöhen.“ (Behörde für Umwelt und Energie 2016, Informationen zu Knickschutz und –pflege).

Die Informationen zur Pflege der Knicks und Knickschutzstreifen sollten entsprechend in der Verordnung des B-Planes festgeschrieben werden. Als Breite der Knickschutzstreifen sollten natürlich weiterhin die in der Begründung vorgesehenen zehn Meter als Mindestbreite herangezogen werden (S. 66).

Sollten im Zuge der Planungen größere Überhänger gefällt werden, sind diese zuvor auf Vorkommnisse des Eremiten zu untersuchen. Auf diesen wurde in den bisher vorliegenden Unterlagen nicht eingegangen.

§ 30er-Biotope

Insbesondere die geplante Zerstörung des § 30er-Biotopes nördlich der Stapelfelder Straße im Zuge der Kreisplan halten wir für äußerst fahrlässig. Die Bestandserfassung der Biotoptypen kommt zu dem Erkenntnis, dass sich auf dieser Fläche besonders bis hochgradig wertvolle Biotoptypen (HSC, NGZ) finden (Grünordnerischer Fachbeitrag, Stand 30.11.2017, S. 30 ff.). „Mit der Wertstufe 8 („hochgradig wertvoll“) sind die Sümpfe nährstoffreicher Standorte nördlich der Stapelfelder Straße sowie an der Stellau sehr hochwertig.“ (Grünordnerischer Fachbeitrag, Stand 30.11.2017, S.32).

Durch den Wegfall dieses Biotopes sehen wir die Gefahr eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes, auch wenn der Grünordnerische Fachbeitrag auf Seite 54 zu dem Schluss kommt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände – also keine Tötungs- oder Störungsverbote sowie Verbote des Beschädigens und Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 BNatSchG - eintreten würden. Wir sehen die Gefahr eines Verbotstatbestandes vor allem im Hinblick auf den Moorfrosch, der als Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie streng geschützt ist.

An zwei Rückhaltebecken des nördlich der Stapelfelder Straße liegenden Gewerbegebietes Merkur Park außerhalb des Plangebietes wurden größere Populationen und Laichaktivitäten des Moorfrosches erfasst (Grünordnerischer Fachbeitrag, Stand 30.11.2017, S. 37). Umso wichtiger ist es, dass das § 30er-Biotop mit Sumpfstrukturen nördlich der Stapelfelder Straße erhalten bleibt. Die Aussage, dass ein Gewässer mit nur vorübergehender Wasserführung nicht als Laichgewässer

geeignet wäre (Gewässer 8 mit Totfund eines Moorfrosches), halten wir für falsch. Das mag im relativ trockenen Frühjahr 2016 so gewesen sein, kann aber in nassen Jahren wie 2017 ganz anders aussehen und im Gegenteil ein optimales Laichgewässer darstellen. Der Rückschluss, das Gewässer wäre für den Moorfrosch nicht wichtig, ist also mit einer einmaligen Untersuchung in 2016 nicht hinreichend gesichert. In einem Amphibienlebensraum mit verschiedenen Gewässern (verschiedener Wasserführung) hat so ein Gewässer möglicherweise sogar eine besonders große Funktion. In trockenen Jahren vielleicht nur als Landlebensraum speziell auch für Jungtiere und in nassen Jahren als Laichgewässer, welches dann wegen fehlender Prädatoren besonders große Nachwuchsmengen erzeugen kann.

Da es sich bei der Fläche des angesprochenen § 30er-Biotopes um eine vergleichsweise kleine, jedoch qualitativ sehr hochwertige Fläche handelt, sind wir der Auffassung, dass im Falle der vorliegenden Planung gegen das Vermeidungs- und Minimierungsgebot nach § 15 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Der Begründungs-Entwurf vom 01.12.2017 sagt selbst, dass das Aussparen der Biotopkomplexe die Erschließung erschwert (S. 38). Das heißt aber im Umkehrschluss auch, dass dies nicht unmöglich ist und legt den Verdacht nahe, dass hier aus rein wirtschaftlichen Interessen gehandelt wird.

Amphibien

Die Erhebung von Amphibien erfolgte im Rahmen der Faunistischen Kartierung ab dem 12. April 2016. Sowohl die geringe Anzahl an Untersuchungen als auch die geringe Intensität der Untersuchungen weisen auf eine ungenügende Amphibienkartierung hin. So wurden beispielsweise lediglich einmalig Molchfallen eingebracht (Faunistische Kartierungen, Planula, Juli 2016, S. 4). Alternativ hätten in flachen Gewässern darüber hinaus Flaschenreusen eingebracht werden sollen, um auch hier eine fachgerechte Erhebung vornehmen zu können. Andernfalls kann beispielsweise ein Vorkommen des Kammmolches nicht ausgeschlossen werden, der im nördlich angrenzenden NSG Höltigbaum vorkommt und streng geschützt ist (Rote Liste, Anhang II FFH-RL).

Zur halbwegs sicheren Erfassung der Frühlaicher wären in 2016 Begehungen ab Mitte März sinnvoll, ab 1.4. zwingend erforderlich gewesen. Vernünftigerweise hätte man 2017 eine ausreichend frühe Kartierung folgen lassen sollen. Dies gilt insbesondere für den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Moorfrosch. Das Land NRW hat einen Bewertungsbogen für den Moorfrosch erstellt, wo es zu den Grundsätzen der Erfassungsmethoden und Bewertungen heißt, dass pro Untersuchungsjahr drei Untersuchungstermine im Zeitraum Februar bis März durchgeführt werden (LANUV NRW, S. 5,

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/102331.pdf>).

Im Falle des vorliegenden Beispiels erfolgten die Erfassungen erst ab Mitte April bis Mitte Mai, also deutlich zu spät. Gerade in einem Gebiet, welches dem Moorfrosch als Habitat dient, müsste noch einmal eine Erhebung im Zeitraum Februar / März erfolgen. Zuvor dürfen unseres Erachtens nach keine baulichen Maßnahmen erfolgen, da ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann.

Generell müssten jegliche potentiellen Moorfroschlaichplätze schon vor Beginn der Bebauung durch ein neues, geeignetes Gewässer ersetzt werden (z.B. Gewässer Nr. 8). Man darf sich nicht darauf verlassen, dass nicht gefundene Arten auch nicht da sind bzw. dass die nur in geringer Zahl gefundenen Arten nicht viel häufiger sind als nachgewiesen.

Mit Blick auf die Amphibien lässt sich festhalten, dass die durchgeführten Erfassungen grundlegende Mängel aufweisen. Vor dem Hintergrund von Vorkommen mindestens einer streng geschützten Amphibienart ist dies nicht hinnehmbar und bedarf entsprechender Nachbesserungen.

Fledermaus

Die Erfassung der Fledermäuse hätte angrenzend an das Eingriffsgebiet um mindestens 100 m ausgedehnt werden müssen (vgl. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein, Stand 2011, S. 13, abrufbar unter: http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LBVSH/Aufgaben/Umwelt/Downloads/download_artenschutz/8_Fledermaeuse_072011.pdf?__blob=publicationFile&v=1). Insbesondere für die FFH-Arten reicht das Betrachtungsgebiet somit nicht aus. Es wurde nicht einmal das komplette Plangebiet untersucht, sondern nur ein Teil des B-Plangeltungsbereiches.

Bei der Größe des Gebietes hätte außerdem eine stationäre, ganznächtlige Erfassung erfolgen müssen, um eine qualifizierte Aussage treffen zu können. Auch dies gehört zu den Standardmethoden der Fledermauserfassung und sollte deshalb in einem so konfliktträchtigen Fall wie hier nachgeholt werden (vgl. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein, Stand 2011).

Auch wenn es sich bei der zitierten Arbeitshilfe um eine Anweisung im Straßenbaubereich handelt, enthält diese dennoch die aktuellsten Hinweise zu Standardmethoden der Fledermauserfassung. Da Hamburg nicht über eine eigene Anweisung verfügt, sollten die aktuellsten anerkannten Erkenntnisse Anwendung finden.

II. Biotopverbund

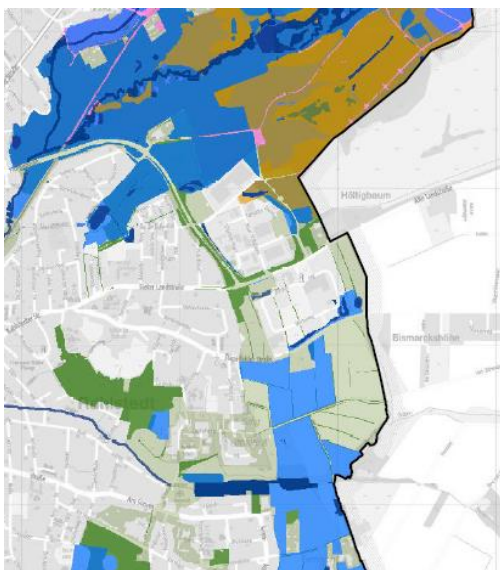
Der Begründungs-Entwurf vom 01.12.2017 besagt, dass vor allem die Gewässer- und Feuchtlebensräume eine Bedeutung für den übergeordneten Biotopverbund haben (S. 34). Auch im geltenden Koalitionsvertrag finden sich Aussagen zum Biotopverbund:

- „Die Koalitionspartner erkennen an, dass für eine ökologisch verträgliche Stadtentwicklung der Schwerpunkt auf einer Innenverdichtung liegen muss, bei der Landschaftsachsen, grüne Ringe und Flächen für den Biotopverbund erhalten und weiterentwickelt werden. Dies dient dem Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und bietet Hamburgs Bürgerinnen und Bürgern Orte der Ruhe und Erholung innerhalb der Stadt.“ (S. 61)
- „Mit dem Biotopverbund wird der Senat die Lebensräume seltener Arten sichern und vernetzen.“ (S. 64)

Sogar in einer eigenen Senatsdrucksache vom 04.07.2017 trifft der Senat folgende Aussage: „Grüne Freiräume, Wälder und Kulturlandschaften prägen wesentlich Lebensqualität in der wachsenden Stadt: Der Senat erhält, qualifiziert und baut Parks, Grünanlagen, Spielplätze, Landschaftsachsen, Grüne Ringe, Flächen des Biotopverbundes, bedeutsame Landschaftsräume sowie andere Freiräume, die wichtig sind für die Stadtökologie, Naturschutz, Landschaftspflege und Erholungsnutzung, und vergrößert den Straßenbaumbestand.“ (Drs. 21/9700, S.12).

Trotzdem sollen im Zuge der Planungen zu Rahlstedt 131 große Flächen des Biotopverbunds der Feuchtlebensräume der Bebauung zum Opfer fallen. Der Senat widerspricht damit den eigenen Zielen und Aussagen.

Wir möchten in diesem Zuge auch auf eine Inkonsistenz des Grünordnerischen Fachbeitrags hinweisen. Dieser besagt, dass „der Biotopverbund zwischen den umfangreichen Naturflächen des Schutzgebietes Höltingbaum (Trocken- und Gewässerlebensräume) und den o.g. Verbundachsen entlang der Fließgewässer [...] keine Biotopverbundflächen im eigentlichen Sinne [aufweist]“ (S. 42). Das widerspricht den Darstellungen der Fachgrundlage Biotopverbund der FHH vom Oktober 2012. Hier ist ein Großteil der überplanten Flächen dem Biotopverbund der Feuchtlebensräume gekennzeichnet (s. Abbildung). Wir bitten, diese Aussage noch einmal zu überprüfen und in die Ausgleichskonzeption aufzunehmen.



Ausschnitt Fachgrundlage Biotopverbund der FHH vom Oktober 2012

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die geplante „Grüne Fuge“ im Westen des Gebietes kaum eine Funktion für den Biotopverbund haben kann (s. Begründungsentwurf vom 01.12.2017, S. 36), wenn hier gleichzeitig Naherholungsfunktionen wie ein Trimm-Dich-Pfad, Spielgelegenheiten, ein interkultureller Garten etc. im großen Stil vorgesehen sind (Grünordnerischer Fachbeitrag, Stand 30.11.2017, S. 71 f.).

III. Ausgleich

„Annähernd das gesamte Plangebiet des B-Plans 131 ist im geltenden Bebauungsplan Rahlstedt 105 von 1995 mit Flächen für die Landwirtschaft oder als Ausgleichsflächen mit den Entwicklungszielen Extensiv-Grünland, Knickerhaltung oder Entwicklungsfläche festgesetzt, um die Eingriffe durch die seinerzeitige gewerbliche Entwicklung des zu kompensieren.“ (Grünordnerischer Fachbeitrag, Stand 30.11.2017, S. 45).

Vor dem Hintergrund, dass es auf Hamburger Gebiet selbst kaum noch Ausgleichsflächen gibt, sollten bestehende Ausgleichsflächen nicht auch noch überplant werden (Begründungsentwurf vom 01.12.2017, S. 39).

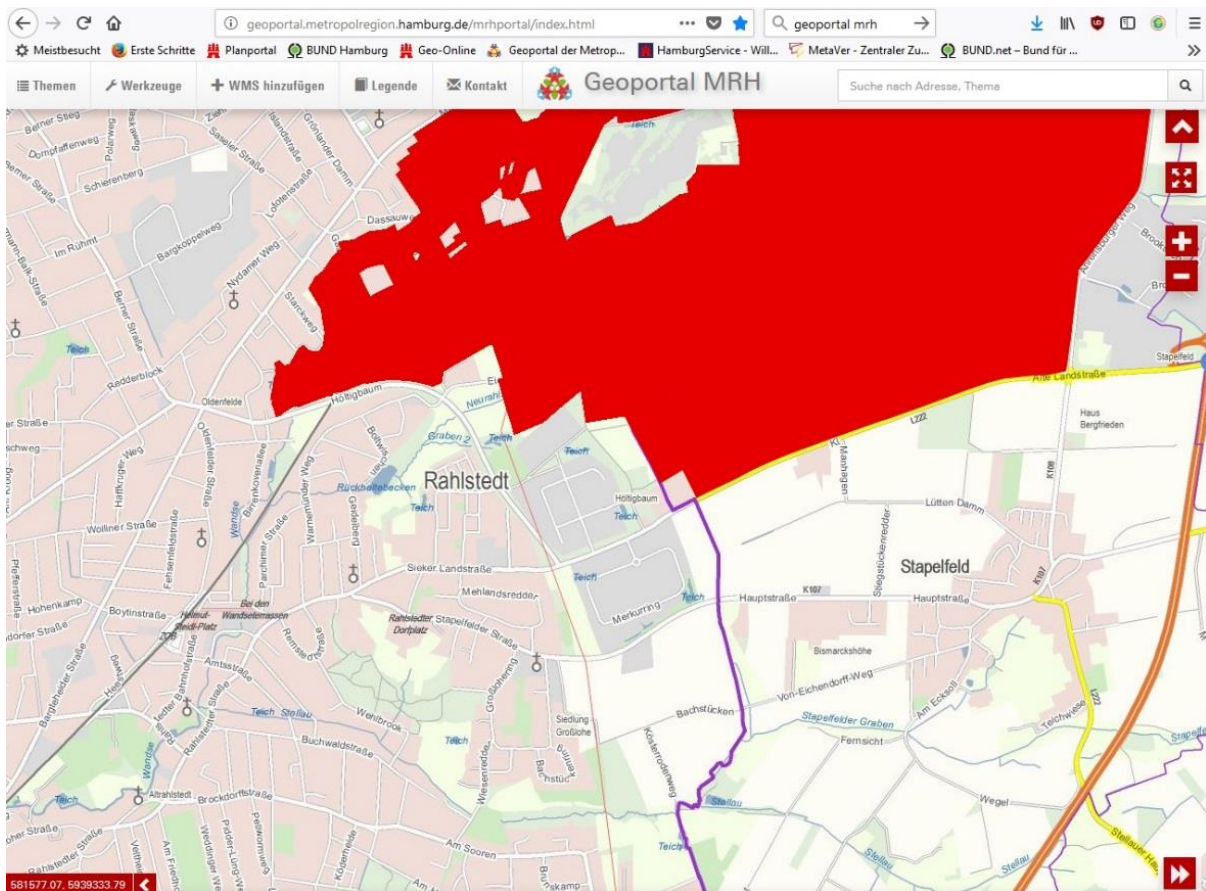
Außerdem weisen wir noch einmal darauf hin, dass im Falle der Überplanung der bestehenden Ausgleichsflächen überprüft werden muss, ob der damals festgesetzte Ausgleich überhaupt funktioniert und seinen rechnerischen Wert erreicht hat. Wenn dies nicht der Fall ist, muss im Zuge der neuen Ausgleichskonzeption in jedem Fall mit dem theoretisch vorgesehenen Wert gerechnet werden, nicht mit dem real erreichten. Umso wichtiger wäre es dann, den Erfolg der Ausgleichsmaßnahmen zukünftig besser zu prüfen und ggf. nachzusteuern – ansonsten kann dem Gesetzgeber und der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung nicht Rechnung getragen werden.

IV. Verkehr

Insgesamt wird im Zuge der Neuansiedlung zusätzlicher Gewerbe mit einer signifikanten Verkehrszunahme von etwa 9.000 Kfz pro Tag durch die geplanten Gewerbegebiete Viktoria Park und Minerva Park gerechnet (Verkehrsplanerische Untersuchung, März 2017, Anlage 3.7).

Insbesondere im Bereich Sieker Landstraße / Höltigbaum / Alte Landstraße steigt die Verkehrsbelastung mit 6.440 Kfz pro Tag deutlich an (vgl. Verkehrsplanerische Untersuchung, März 2017, Anlage 3.7).

Wir halten dies für äußerst bedenklich, da die Sieker / Alte Landstraße und die Straße Höltigbaum direkt an das NSG Höltigbaum bzw. FFH-Gebiet Stellmoorer Tunneltal/Höltigbaum angrenzen (s. Ausschnitt Geoportal).



Ausschnitt Geoportal

Damit steigt der externe Druck auf das Naturschutz- und FFH-Gebiet durch Lärm- und Schadstoffemissionen. Der Grünordnerische Fachbeitrag bestätigt, dass schon jetzt „eine Belastung der Luft als Teil des Naturhaushaltes [...] im Wesentlichen aus dem Straßenverkehr der beiden tangierenden Hauptverkehrsstraßen [erfolgt]: die Sieker Landstraße/Alte Landstraße (L222) mit Zubringerfunktion zur Autobahn 1 in Stapelfeld und die Stapelfelder Straße als Kreisstraße 107 mit Verbindungsfunktion zwischen Rahlstedt und Stapelfeld.“ (Grünordnerischer Fachbeitrag, Stand 30.11.2017, S.7). Außerdem steigt durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen auch die Wahrscheinlichkeit einer Tötung von beispielsweise wandernden Amphibien aus dem NSG- / FFH-Höltigbaum.

Entscheidend ist die neue Planstraße A, die die Alte Landstraße L222 durch den Minerva-Park über einen Kreislauf mit dem Minerva-Park verbindet und den Verkehr Richtung L222 zur A1 und auf der Sieker Landstraße Richtung HH/nördlich und süd-westlich leiten soll. Es ist zu befürchten, dass bei der Verkehrszunahme die alte Vorstellung eines „RING 3“ (Verbindung nach Norden Höltigbaum) wieder aufleben könnte (damals von Hamburg und den Hamburger Naturschutzverbänden strikt abgelehnt).

V. Hydrologie

Unbefriedigend ist bislang die Darstellung der hydrologischen Fragen, die sich vor allem aus der umfangreichen Versiegelung sowie der Umwandlung in Stellplätze, befestigte Grundstücksrandgebiete und Straßen ergeben. „Eingriffe in den Wasserhaushalt treten durch Überbauung und Versiegelung ein, diese führen zur Reduzierung der Grundwasser-Neubildungsrate sowie zur Veränderung des Oberflächenabflusses. So werden durch Versiegelung und Überbauung der oberirdische Abfluss erhöht und die entsprechenden Wassermengen der Grundwasserneubildung entzogen.“ (Grünordnerischer Fachbeitrag, Stand 30.11.2017, S. 51).

Das vorgesehene Entwässerungskonzept halten wir für unzureichend. Es müssen insbesondere auch die umliegenden Fließgewässer (Stellau und Stapelfelder Graben) in die Analysen aufgenommen werden, da diese von den Planungen zu Rahlstedt 131 ebenfalls betroffen sind: „Die B-Plan bedingten zusätzlichen Oberflächenabflüsse führen grundsätzlich zu Mehrbelastungen der Vorflut, werden aber durch die geplanten Rückhaltegräben weitgehend gedrosselt.“ (Grünordnerischer Fachbeitrag, Stand 30.11.2017, S. 51 f.). Diese Aussage reicht in der Form nicht aus, insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich sowohl bei der Stellau sowie dem Unterlauf des Stapelfelder Grabens um § 30er-Biotop handelt (Grünordnerischer Fachbeitrag, Stand 30.11.2017, S. 47). Im Uferbereich der Stellau finden sich darüber hinaus gesetzlich geschützte Auwälder (Grünordnerischer Fachbeitrag, Stand 30.11.2017, S. 46). Wir fordern daher eine detaillierte Prüfung der Auswirkungen auf umliegende Fließgewässer, die zugehörigen Gewässerauen sowie den Pflanzenwuchs in den Niederungen. Dies ist auch unter Berücksichtigung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu leisten. Wir befürchten eine Beeinträchtigung der Gewässer, deren Zustand nach WRRL zu verbessern wäre.

VI. Bebauung

Eine einstöckige Bebauung entspricht nicht einer zeitgemäßen, nachhaltigen Planung. Für das neue Gewerbegebiet ist eine Flächenversiegelung auf bis zu 75% der Gewerbegrundstücke geplant (GRZ 0,75) (Grünordnerischer Fachbeitrag, Stand 30.11.2017, S. 50). Damit ist der Versiegelungsgrad

bereits sehr hoch – maximal zulässig ist für Gewerbegebiete (GE) nach § 17 BauNVO eine GRZ von 0,8. Wenn man mehrstöckig bauen würde, könnte man sparsamer mit der Ressource Boden umgehen und dem Nachhaltigkeitsziel des § 1a Abs. 2 BauGB Folge leisten: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden“. Die Flächenversiegelung könnte reduziert werden.

Wenn man höhere Gebäude plant, müsste in dem klimatischen Gutachten entsprechend geprüft werden, ob dadurch negative Beeinträchtigungen der angrenzenden Siedlungsbereiche zu erwarten sind, da durch höhere Gebäude eine Beeinflussung des Strömungsverhaltens von Kaltluft etc. zu erwarten ist.

VII. Kritik am Verfahren

Abschließend möchten wir noch einmal sehr deutlich unsere Kritik am Verfahren als solches äußern. Die derzeit stattfindenden Beteiligungsschritte basieren auf einem gemeinsamen Gutachten zur länderübergreifenden und interkommunalen Gewerbeflächenentwicklung zwischen Hamburg-Wandsbek und dem Kreis Stormarn vom Dezember 2015. Bevor also überhaupt eine erste Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange erfolgte, wurden bereits sehr detaillierte Planungen und Analysen vorgenommen.

Das Vorhaben wurde am 13.11.2017 mit einem gemeinsamen Letter of Intent noch einmal bekräftigt. Damit wurden auch vor der zweiten Beteiligungsstufe bereits sehr deutliche Signale gesetzt: Das Gewerbegebiet soll kommen. Damit ist eine ergebnisoffene Abwägung nicht mehr möglich. Wir finden dies vor dem Hintergrund der eigenen Ziele des Senates (Biotopschutz etc., s. oben) sowie der Tatsache, dass hier ein großer, zusammenhängender, wertvoller Naturraum zerstört werden soll, für äußerst bedenklich und fragwürdig. Die Beteiligung verliert ihre Bedeutung.

Zusammenfassend weisen wir darauf hin, dass wir das geplante Vorhaben für nicht genehmigungsfähig halten. Wir bitten, die genannten Punkte im Verfahren zu berücksichtigen und uns über weitere Schritte zu informieren.